

# Die Berufshaftpflichtversicherung des Arztes

Dr. Birgit Schröder, Rechtsanwältin  
Dr. Claudia Baumann, Rechtsanwältin

Mai 2005



Schwalbenstraße 13  
22305 Hamburg  
Tel. 040/67 10 76 18  
info@arzt-rom.de  
www.arzt-rom.de

Die ärztliche Berufshaftpflichtversicherung gewährt dem Arzt Versicherungsschutz, wenn er zivilrechtlich wegen eines Behandlungsfehlers in Anspruch genommen wird.

Nach § 21 MBO-Ä 97 ist der Arzt verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern. Der Abschluss einer solchen Versicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme, die von Fachrichtung zu Fachrichtung unterschiedlich sein wird, ist also dringend anzuraten. Der Umfang des versicherten Risikos ergibt sich aus der jeweiligen Versicherung und den zugrunde liegenden Bedingungen.

Mitversichert ist üblicherweise auch die Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst. Der Versicherungsvertrag erstreckt sich in der Regel nicht nur auf eigene Behandlungsfehler des Versicherungsnehmers, sondern auch auf Tätigkeiten eines Praxisvertreters oder Haftungsfälle, die ihren Grund in der Beschäftigung von Assistenten, Arzthelferinnen oder Famuli sowie in einer Tätigkeit als Konsiliararzt haben.

Sonderrisiken (wie beispielsweise die Anwendung von Außenseitermethoden oder die Einbeziehung von Strahlenschäden) bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Schäden, die ein Patient im Rahmen eines Heilversuchs erleidet, sind grundsätzlich mit abgedeckt. Ausnahmen gelten insoweit für die Arzneimittelprüfung und für die Prüfung von Gegenständen nach dem Medizinproduktegesetz. Insoweit sind eigenständige Versicherungen abzuschließen bzw. für eine besondere Vereinbarung zu sorgen.

Insbesondere im Bereich der kosmetischen Chirurgie ist darauf zu achten, dass Eingriffe in aller Regel nicht automatisch mitversichert sind, sondern dass für solche Eingriffe extra Versicherungsschutz vereinbart werden muss.

Besonders wichtig ist die genaue Kenntnis der Versicherungsbedingungen für Ärzte, die besondere Behandlungen anbieten oder spezielle Apparate benutzen. Beispiele für solche Fälle wären Dialyse, Laserbehandlungen, Akupunktur oder kosmetische Operationen.

Im Rahmen seiner Berufshaftpflichtversicherung hat der Arzt folgende Obliegenheiten:

- Anzeigepflicht:  
Jedes Schadensereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Arzt zur Folge haben könnte, d.h. der sog. Versicherungsfall muss der Versicherung gegenüber unverzüglich schriftlich angezeigt werden.
- Bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist auch dann eine Anzeige zu machen, wenn der Versicherungsfall als solcher bereits angezeigt wurde.
- Schadenminderungspflicht:  
Diese gebietet es, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers alles zu tun, was für die Abwendung, Minderung der Schadens von Bedeutung sein kann. Insbesondere hat der Arzt den Versicherer bei der Abwehr des Schadens, zu der Schadensermittlung sowie der Regulierung zu unterstützen, ihm insbesondere wahrheitsgemäß Schadenberichte zu erstatten.

Dazu gehört es auch, alle Umstände mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung maßgebenden Schriftstücke einzusenden.

Grundsätzlich ist der Arzt als Versicherungsnehmer nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers den Haftpflichtanspruch eines Patienten ganz oder teilweise anzuerkennen. Bei Zuwiderhandlung kann der Versicherer von der Leistungspflicht frei werden. Die Mitteilung des Sachverhaltes ist dabei selbstverständlich kein Anerkenntnis. In Zweifelsfällen ist dringend die Rücksprache mit dem Versicherer oder dem beauftragten Rechtsanwalt zu empfehlen.